

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

Diese Sonderbedingungen ergänzen die Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen und gelten für unsere ISO-, VSG-Festmaße und ESG-Scheiben.

Wichtiger Hinweis für die Bestellung:

Es gelten die Technischen Hinweise des GlasHandbuches, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis, in der jeweils neuesten Fassung und unsere technischen Hinweise. Diese sind vom Besteller zu beachten.

2. Preise, Preisstellung

Lieferungen erfolgen ab Werk. Grundsätzlich verstehen sich unsere Preise per m², unfrei, unversichert und verpackt.

Oberflächenberechnung Isolierglas-Scheiben (ISO)

Für die Berechnung der Scheibenoberfläche werden Breite und Höhe auf die durch 3 teilbare, volle cm-Maße aufgerundet. Das Mindestberechnungsmaß je Kante ist 30 cm. Die Mindestberechnungsbasis beträgt 0,40 m².

Bei Isolierglas-Scheiben, die vom rechten Winkel abweichen oder die nach Modell zuzuschneiden sind, wird das systemtechnisch ermittelt umschriebene Rechteck und der Modellzuschlag zur Berechnung zugrunde gelegt, wobei auch hier auf volle, durch 3 teilbare cm-Maße aufgerundet wird. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, ein größeres umschriebenes Rechteck erforderlich. In diesem Fall werden wir das fertigungsnotwendige umschriebene Rechteck berechnen.

Oberflächenberechnung Verbundsicherheitsglas Festmaße (VSG)

Die Berechnung der Oberfläche erfolgt 3:3. Bei Modellscheiben wird das kleinste umschreibende Rechteck zugrunde gelegt.

Oberflächenberechnung Einscheibensicherheitsglas (ESG)

Die Berechnung der Oberfläche erfolgt 1:1. Bei Modellscheiben wird das systemtechnisch ermittelt umschriebene Rechteck zugrunde gelegt. Bei Strukturgläsern ist, um einen gewünschten Strukturverlauf ausführen zu können, ein größeres umschriebenes Rechteck erforderlich. In diesem Fall werden wir das fertigungsnotwendige umschriebene Rechteck berechnen.

Kleingläser

Bei Unterschreiten einer bestimmten m²-Größe der Scheiben berechnen wir eine Mindestberechnungsfläche bzw. Aufschläge gemäß der zum Zeitpunkt gültigen Preisliste.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Übergrößen

Bei Überschreiten einer bestimmten Kantenlänge berechnen wir Aufschläge gemäß der zum Zeitpunkt des Angebots gültigen Preisliste.

Mindestrechnungsbetrag

Es werden pro Auftrag mindestens 50,00 € netto, inkl. Verpackungskosten und Versandkosten, berechnet.

3. Liefertermine und Auftragserledigung

Der Liefertermin gibt stets den Tag der Auslieferung ab Werk an (Versanddatum).

Auftragsänderungen nach Auftragserteilung können nur unter Vorbehalt berücksichtigt werden. Hierfür erforderliche Grundlagen:

Bei bereits bestätigten Aufträgen ist zwingend die Angabe der Auftragsnummer erforderlich.

Geänderte Bestellungen gelten erst mit Erteilung unserer schriftlichen Auftragsbestätigung als bestätigt. Wir weisen darauf hin, dass durch Korrektur mit geänderten Lieferterminen zu rechnen ist.

Änderungen sind nur möglich, sofern die Auftragseinlastung (Optimierung) im Produktionsprozess noch nicht abgeschlossen ist.

Befindet sich ein Auftrag bereits im Fertigungsstadium, erfolgt die Lieferung in der ursprünglich bestellten Ausführung. Bei Lieferterminen innerhalb von zwei Arbeitswochen sind keine Änderungen möglich.

4. Verpackung

Die Verpackung der Scheiben erfolgt nach transport- und produktionstechnischen Erfordernissen, entweder in Kisten, Mehrwegkisten, oder auf Mehrwegtransportgestellen. Das größte Maß der Verpackungseinheit bestimmt die Verpackungslänge. Wünscht der Besteller eine Anlieferung in Sonderverpackung (z.B. Einweggestelle; nach Packreihenfolge, Einzelpackvorgaben, Vollwand-/Sonderkistenausführungen etc.), so erfolgt dies innerhalb unserer Möglichkeiten gegen Berechnung – siehe unsere Serviceleistungen.

Gemäß § 154 VerpackG ist der Besteller berechtigt, unsere Einwegverpackungen an uns zurückzugeben. Die Rückgabe kann ausschließlich während der Geschäftszeiten erfolgen.

Die zurückgegebenen Einwegverpackungen müssen sauber, frei von Fremdstoffen und nach unterschiedlichen Verpackungen sortiert sein. Andernfalls sind wir berechtigt, die bei der Entsorgung entstehenden Mehrkosten zu verlangen.

Falls bestimmte Verpackungsgewichte nicht überschritten werden dürfen, so ist dies bereits mit der Bestellung mitzuteilen. Verpackungsmehrkosten gehen zu Lasten des Bestellers.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Hinsichtlich der Mehrwegverpackungen gelten die Bestimmungen der jeweils im Zeitpunkt des Angebots gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen. Die Preisstellung für Mehrwegverpackungsmittel – siehe unsere Serviceleistungen.

5. Versand und Versicherung

Kranentladung erfolgt grundsätzlich auf Kosten und auf Gefahr des Bestellers.

Um einen reibungslosen Versand von unserem Werk sicherzustellen, behalten wir uns die Wahl des Transportführers vor.

Die Sendungen können auf besonderen Wunsch gegen allgemeine Transportgefahren für 7 Tage ab tatsächlichem Versanddatum versichert werden. Die Versicherungsprämie beträgt 1,5 % des Warenwertes bei planen Scheiben und wird mit der Leistung in Rechnung gestellt. Die Prämie für gebogene Scheiben teilen wir auf Anfrage mit.

Nach Ablauf der Frist ist die Sendung nicht mehr versichert. Transportschadensmeldungen können nur berücksichtigt werden, wenn diese spätestens binnen 8 Kalendertagen nach Empfang der Leistung an der ersten Abladestelle schriftlich angezeigt werden. Offensichtliche Transportschäden sind auf dem Frachtpapier so genau wie möglich zu vermerken. Es ist Aufgabe des Empfängers, bei Ankunft der Sendung und vor Erteilung der Empfangsquittung zu prüfen, ob die Sendung vollzählig und äußerlich unbeschädigt ist. Der Empfänger hat für die Sicherstellung sämtlicher Beweise zu sorgen. Nach Ablauf der Anzeigefrist müssen wir Ersatzansprüche zurückweisen.

6. Reklamationen, Mängelansprüche und Haftung

Es gelten grundsätzlich die Bedingungen unserer jeweils im Zeitpunkt des Angebots gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen über Mängelansprüche und Haftung.

Scheiben sind vor dem Einglasen auf Mängel zu prüfen.

Bei verspäteter Prüfung der Gläser und / oder verspäteten Rügen etwaiger Mängel müssen wir die Reklamation als unberechtigt zurückweisen. Ersatzlieferungen werden von uns zunächst berechnet. Wir erteilen erst die entsprechende Gutschrift, wenn die Beanstandung von uns anerkannt ist. Wir behalten uns ausdrücklich vor, die reklamierten Scheiben überprüfen zu lassen.

Garantie Isolierglas-Scheiben (ISO):

Wir übernehmen gegenüber unserem Besteller für die Dauer von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Lieferung ab unserer Produktionsstätte Osterburg, die Garantie, dass die Durchsichtigkeit unserer Isolierglas-Scheiben unter normalen Bedingungen nicht durch Bildung von Kondensat an den Scheibenflächen im Scheibeninnenraum beeinträchtigt wird. Treten solche Mängel auf, liefern wir kostenlosen Naturalersatz für die fehlerhaften Einheiten; andere Ansprüche sind ausgeschlossen. Diese Garantie gilt ausschließlich für unser Isolierglas bei Verwendung im Bereich des Hochbaues. Ausgenommen von dieser Garantie sind gebogene Isoliergläser.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Voraussetzung dieser Garantie ist, dass die Einbauvorschriften unserer Verglasungsrichtlinie für Isolierglas genau eingehalten und keinerlei Bearbeitungen oder sonstige Veränderungen an den Scheiben vorgenommen werden und der Scheibenverbund nicht beschädigt worden ist.

Die Verjährung des Garantieanspruches für unsere Isolierglas-Scheiben beginnt mit der Entdeckung des Mangels innerhalb der fünfjährigen Garantiezeit und endet sechs Monate danach. Im Übrigen gelten unsere jeweils im Zeitpunkt des Angebots gültigen Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen für Glaserzeugnisse für das Inland entsprechend.

7. Besondere Hinweise

Modellscheiben:

Basis für die Berechnung der Aufschläge von Modellscheiben sind die Skizzen der definierten Modellformen bzw. einschalige Gläser für Isoliergläser – siehe Preisliste „Technische Informationen“ bzw. zu entnehmen aus dem GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis.

Für die aufgeführten Modelle sind keine Schablonen erforderlich, jedoch benötigen wir die genaue Vermaßung gemäß den aufgeführten Skizzen. Die eingetragenen Maße sind für uns verbindlich.

Werden trotzdem Schablonen zur Verfügung gestellt, berechnen wir diese nach Aufwand – siehe Servicekatalog

Modelle / Schablonen sind kostenfrei an uns zu senden.

Bei Scheiben mit Winkeln unter 35 Grad bitten wir um Anfrage.

Strukturgläser:

Bei strukturierten Gläsern bitten wir den Besteller bei Bestellung Informationen zur Strukturlage und dem Strukturverlauf anzugeben – siehe Preisliste „Technische Informationen“ bzw. zu entnehmen aus dem GlasHandbuch, herausgegeben vom Flachglas MarkenKreis.

Erhalten wir keine Informationen, fertigen wir den Strukturverlauf parallel zur Höhenkante.

Ist nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass die Maße in der Reihenfolge Breite x Höhe in cm angegeben sind.

Bei Struktur- und Farbgläsern sind produktionsbedingte Musterverschiebungen bzw. nuancielle Farbunterschiede möglich.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

8. Hinweise für die Bestellung

Hinweise für Bestellungen Isolierglas-Scheiben (ISO):

Glasaufbauten in unseren Auftragspapieren

Wir bestätigen in unseren Auftragsunterlagen generell die Glasaufbauten von „außen“ nach „innen“. Ist in der Bestellung nichts Gegenteiliges vermerkt, gehen wir davon aus, dass der Glasaufbau in der benannten Reihenfolge angegeben ist.

Lagerung

Gestapelte Glaseinheiten sollten immer in trockenen, gut durchlüfteten und witterungsgeschützten Räumen lagern. Gläser dürfen nur stehend gelagert werden. Die Unterlagen und die Abstützung gegen Kippen dürfen keine Beschädigung des Glases oder des Randverbundes hervorrufen und müssen rechtwinklig zur Scheibenfläche angeordnet sein. Die einzelnen Verglasungseinheiten sind durch Zwischenlagen zu trennen. Glas-Glas oder Glas-Metall Kontakt ist unbedingt zu vermeiden! Verglaste Isolierglas-Packeinheiten dürfen nicht über längere Zeit direkter Sonneneinstrahlung oder anderen Wärmequellen ausgesetzt sein, da hier ein hohes Risiko von Spannungsbruch (Hitzesprünge) besteht. Die Einheiten müssen deshalb bauseits bis zur Verglasung entsprechend geschützt werden.

Hinweise für Bestellungen Einscheibensicherheitsglas (ESG):

Einscheiben-Sicherheitsglas kann nach der Fertigung nicht mehr bearbeitet werden. Alle Maße, Lochbohrungen, Ausschnitte und die gewünschte Kantenbearbeitung sind daher bereits bei der Bestellung anzugeben.

Alle Gläser werden grundsätzlich mit mindestens gesäumten Kanten versehen. Diese sind fertigungstechnisch notwendig und werden auch ausgeführt, wenn eine unbearbeitete Kante bestellt wird. Gesäumte Kanten sind im Glaspreis enthalten. Anspruch auf eine optisch einwandfreie Glaskante erhebt diese Bearbeitungsart nicht (vgl. DIN 1249 Teil 11).

Bei Modellscheiben sind, wenn ein Handschliff erforderlich ist, unterschiedliche Kantenbearbeitungen an einer Scheibe möglich.

Bei Scheiben mit nicht geraden Kanten ist eine manuelle Kantenbearbeitung erforderlich. Hier ist ein abweichender optischer Eindruck zu geraden Kanten möglich. Dies ist produktionsbedingt und stellt keinen Reklamationsgrund dar.

Empfehlung: Zur Erzielung eines gleichmäßigen Farbedrucks sollte für Fenster- und Fassadenverglasung eines Objektes ESG Grau, Bronze oder Grün in der gleichen Scheibendicke gewählt werden, da der Farbton mit zunehmender Glasdicke dunkler wird.

ESG Stempel

Jede Scheibe wird mit unserem ESG Stempel versehen, um diese als Einscheibensicherheitsglas (ESG) zu kennzeichnen. Die Standard-Positionierung des Stempels erfolgt im Randbereich der Scheibe. Eine vom Standard abweichende Positionierung kann auf Anfrage kostenpflichtig vereinbart werden, sofern diese produktionstechnisch möglich sind. Die gewünschte Lage des Stempels ist folgend im Auftragsfall hinweisend und klar erkennbar anzugeben.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

Sonderbedingungen für die Warenlieferung mit Mehrweg-Gestellen (zur Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen)

1. Grundlagen

(1) Der Verkäufer kann die Ware auf handelsüblichen Mehrweg-Gestellen (nachfolgend als "Mehrweg-Gestelle" bezeichnet) an den Käufer liefern. Die Mehrweg-Gestelle bleiben Eigentum des Verkäufers und sind diesem unverzüglich und unbeschädigt zurückzugeben.

(2) Die Verwaltung der Mehrweg-Gestelle obliegt allein der Gestellpool Europe GmbH & Co. KG, Vahrenwalder Str. 236, 30179 Hannover (Amtsgericht Hannover HRA 201200), nachfolgend Gestellpool genannt.

(3) Der Gebrauch der Mehrweg-Gestelle ist für die Dauer von 49 Kalendertagen ab Anlieferung kostenfrei. Nach Ablauf dieser Frist schuldet der Kunde eine wöchentliche Vertragsstrafe gemäß nachfolgenden Vereinbarungen.

2. Freimeldung und Abholung

(1) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle unverzüglich freizuschaffen. Der Kunde hat die Mehrweg-Gestelle gegenüber der in § 1 Absatz 2 benannten Gesellschaft unverzüglich freizumelden. Der Verkäufer holt die Gestelle entweder selbst oder durch einen bevollmächtigten Dritten ab.

(2) Die Freimeldung erfolgt über das Web-Interface der Gestellpool unter www.gestellpool.com, oder telefonisch unter der Nummer +49 511 65511444, per Fax unter +49 511 65511499, per E-Mail unter freimelden@gestellpool.com, sowie per Smartphone- App.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, die Mehrweg-Gestelle bis zur Abholung gegen Beschädigungen und Abhandenkommen zu schützen. Diese Pflicht besteht nicht mehr, wenn die Mehrweg-Gestelle nach Freimeldung gem. § 2 Absatz 2 nicht innerhalb von 21 Tagen abgeholt werden, obwohl die Mehrweg-Gestelle tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

(4) Wurde ein Gestell fälschlicherweise abholbereit gemeldet (nicht freigeschafft, nicht transportsicher, nicht zugänglich, oder nicht an der angegebenen Anschrift) läuft die Nutzungsdauer ab Auslieferdatum weiter. Gestellpool kann für seinen vergeblichen Aufwand Logistikkosten erheben.

(5) Bei Freimeldungen an einem von der ursprünglichen Auslieferung abweichenden Ort, hat die unter § 1 Absatz 2 benannte Gesellschaft die Berechtigung Logistikkosten nach Aufwand (vgl. vorstehenden Absatz Ziff. 4) zu erheben.

3. Verzug

(1) Der Kunde gerät mit seiner Pflicht zur Freischaffung und Freimeldung in Verzug, wenn er die Mehrweg-Gestelle nicht binnen 49 Kalendertagen nach Erhalt freischafft und freimeldet, ohne dass es einer Mahnung bedarf.

(2) Der Verzug endet mit der Freimeldung, wenn die Mehrweg-Gestelle im Zeitpunkt der Freimeldung tatsächlich frei sind und abgeholt werden können.

Stand 06/2021

Sonderbedingungen

in Ergänzung unserer Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen

4. Vertragsstrafe bei verspäteter Freimeldung und Schadensersatz

(1) Gerät der Kunde mit der Freischaffung und Freimeldung der Mehrweg-Gestelle/des Mehrweg-Gestells in Verzug, so hat er eine Vertragsstrafe iSd. §§ 339 ff. BGB verwirkt. Für jede begonnene Woche des Verzugs hat der Kunde eine Vertragsstrafe in Höhe von 20,00 € netto je Mehrweg-Gestell verwirkt. Die Vertragsstrafe ist zur Höhe beschränkt auf die Beträge gemäß § 5.

(2) Kommt dem Kunden ein Mehrweg-Gestell abhanden, hat er wegen Nichterfüllung (§§ 339,340 BGB) eine Vertragsstrafe in Höhe des Maximalbetrages, vgl. § 5, verwirkt. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt vorbehalten (§ 340 Abs. 2 S. 2 BGB).

(3) Beschädigt ein Kunde ein Mehrweg-Gestell, hat er als Entschädigung (§ 339 BGB) einen Betrag in Höhe von 50,00 € verwirkt. Der Totalschaden eines Mehrweg-Gestells wird mit dem Maximalbetrag gem. § 5 berechnet. Ein Totalschaden liegt dann vor, wenn das Risiko besteht, dass das zu transportierende Glas aufgrund der Beschädigung des Glastransportgestells nicht mehr mängelfrei transportiert werden kann. Der Nachweis eines geringeren oder höheren Schadens ist den Parteien nachgelassen.

5. vereinbarter Wert der Gestelle

Die Parteien vereinbaren den erstattungspflichtigen Nettowert für jedes Mehrweg-Gestell wie folgt:

- Gestell „A-klein“, „L-klein“, „Rollwagen“ und „Sonstige Gestelle“ = 350,00 €
- Gestell „A-mittel“ und „L-mittel“ = 450,00 €
- Gestell „A-groß“ und „L-groß“ = 550,00 €
- Gestell „A-übergroß“ und „L-übergroß“ = 650,00 €

6. Einziehung der Vertragsstrafe und Logistikkosten

Der Verkäufer zeigt dem Kunden hiermit an, dass sämtliche Forderungen aus Vertragsstrafe und Logistikkosten bereits an Gestellpool abgetreten sind, und diese die Abtretung angenommen hat. Gestellpool ist berechtigt Vertragsstrafen und Logistikkosten gegenüber dem Kunden außergerichtlich und gerichtlich im eigenen Namen und auf eigene Rechnung geltend zu machen. Allein Gestellpool und nicht der Verkäufer ist Inhaber der Forderungen, die durch Vertragsstrafen und Logistikkosten im Sinne von Ziffern 2, 4 und 5 entstehen.

7. Datenschutzerklärung

Der Verkäufer gibt den Namen, die Anschrift und die weiteren Kontaktdaten des Kunden an die Gestellpool weiter. Gestellpool ist berechtigt, diese Daten zu speichern und zu verarbeiten. Die Daten dürfen nur zum Zwecke der Durchführung dieses Vertrages und für die Zwecke der Verwaltung der Gestelle und der Geltendmachung der Vertragsstrafen erhoben, gespeichert, verarbeitet und weitergegeben werden. Eine sonstige Nutzung der Daten, insbesondere für Werbezwecke ist nicht zulässig. Wir weisen darauf hin, dass die Datenübertragung im Internet (z. B. bei der Kommunikation per E-Mail) Sicherheitslücken aufweisen kann. Ein Schutz der Daten vor dem Zugriff Dritter ist nicht gewährleistet.